



Sonderregeln für die Begutachtung und Bewertung von Anträgen sowie für die Förderentscheidungen bei Ausfall von Sitzungen aufgrund der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr durch SARS-CoV-2

Mit Blick auf die Regelungen für Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungssitzungen besteht aufgrund der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr durch SARS-CoV-2 der aktuelle Bedarf einer zeitlich begrenzten (zunächst – soweit erforderlich – bis Ende 2020 vorgesehenen) Anpassung.

Die für diesen Themenkomplex maßgebliche Vorschrift der [Satzung der DFG](#) ist § 16 Absatz 2 (Finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben). Sie legt fest: „Über Förderanträge wird, von Bagatellfällen abgesehen, auf der Grundlage von wissenschaftlicher Begutachtung und Bewertung entschieden.“ Zudem ist die Rahmengesäftsordnung ([RahmenGO](#)) der Fachkollegien zu beachten. Die zur Satzung und RahmenGO nachrangige, interne Geschäftsordnung (GO) II setzt die Gremienentscheidungen zum Fördergeschäft der DFG um: Sie regelt Antragstellung sowie Begutachtung, Bewertung und Entscheidung von Förderanträgen.

Die nachstehenden Verfahrensanpassungen bewegen sich in dem von der Satzung vorgegebenen Rahmen. In ihrem Geltungszeitraum gehen sie den Regelungen der RahmenGO und der GO II vor.

Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird für die Geltungsdauer der Sonderregeln ausgesetzt.

I. Sonderforschungsbereiche (SFBs)

a.) Skizze: Die mündliche Beratung in einer Beratungsgruppe (GO II, B. 3.1.2) kann durch mindestens zwei schriftliche Voten ersetzt werden.

Für SFB-Skizzen, die in der Pilotphase in ausgewählten Fächern auf der Grundlage des Ergebnisses des Beratungsgesprächs anschließend in Fachkollegien mündlich beraten werden, kann die Befassung des Fachkollegiums ebenfalls im schriftlichen Verfahren erfolgen. Es reicht die schriftliche Einschätzung eines Mitglieds des Fachkollegiums aus, das den anderen Mitgliedern mit Verschweigefrist zugeleitet wird. Geht ein Einspruch ein, so findet eine Video-/Telefonkonferenz mit Mitgliedern des Fachkollegiums statt, in der ein abschließendes Votum des Fachkollegiums erarbeitet wird. Über die Empfehlung zur Antragstellung für Sonderforschungsbereiche entscheidet – wie im Pilotprojekt üblich – der Senatsausschuss SFB im schriftlichen Verfahren mit Verschweigefrist, im Fall eines Einspruchs in mündlicher Verhandlung in einer regulären Sitzung (ggf. abweichend davon – sollte der Zeitraum zu lang sein – auf Basis einer in einer Video-/Telefonkonferenz zwischen Einspruch-erhebender Person und mindestens einem fachnahen Mitglied erzielten Entscheidungsempfehlung wiederum im schriftlichen Verfahren).

Für SFB-Skizzen, die nicht der Pilotphase zugeordnet sind, leitet die Geschäftsstelle aus den mindestens zwei schriftlichen Voten einen Entscheidungsvorschlag ab, auf dessen Grundlage der Senatsausschuss in mündlicher Verhandlung für oder gegen eine Empfehlung zur Antragstellung entscheidet. Falls der Senatsausschuss für die Sonderforschungsbereiche im Mai nicht tagen kann, können analog dem für Skizzen aus dem Pilotprojekt vorgeschlagenen Verfahren Entscheidungen für oder gegen eine Empfehlung zur Antragstellung im schriftlichen Verfahren mit Verschweigefrist herbeigeführt werden.

b.) Einrichtungsantrag: Nach Nr. 7 RahmenGO aktuelle Fassung (a.F.) erfolgt die vergleichende Begutachtung und Bewertung von Anträgen in den koordinierten Förderverfahren durch Begutachtungsgruppen. Nach Nr. 6 RahmenGO neue Fassung (n.F., geplante Beschlussfassung durch den Senat am 26.03.2020) findet die Begutachtung und Bewertung in den koordinierten Verfahren grundsätzlich in Begutachtungsgruppen statt. Ausweislich der GO II (B. 3.2.2) erfolgt die Begutachtung und Bewertung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen im Programm Sonderforschungsbereiche i.d.R. am Ort (einer) der antragstellenden Hochschule/n durch eine Begutachtungsgruppe aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im jeweiligen Fachgebiet ausgewiesen sind, sowie mindestens einem Mitglied des einschlägigen Fachkollegiums.

Für die Mai-Sitzung 2020 des Senats- und Bewilligungsausschusses für die Sonderforschungsbereiche wurden zehn Einrichtungsbegutachtungen durchgeführt, eine Begehung wurde bereits abgesagt, vier weitere stehen noch aus. Falls die vier Begutachtungen/Bewertungen nicht wie geplant durchgeführt werden können und/oder der Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche im Mai nicht tagen kann, kann – abweichend vom oben genannten Verfahren – eine halbjährige Ausgleichsfinanzierung in Höhe von 25 % der für die ersten sechs Monate der Förderung beantragten Summe (ca. 0,4 Mio. €/Antrag) für den weiteren Verbundaufbau und den Zusammenhalt der Gruppe der potentiellen Teilprojektleitenden und Mitarbeitenden gewährt werden. Abhängig sowohl vom Fortgang der ausstehenden Begutachtungen als auch davon, ob die Mai-Sitzungen stattfinden werden, beläuft sich die Ausgleichsfinanzierung zwischen etwa 0,4 Mio. € (bei einem Einrichtungsantrag) und etwa 6 Mio. € (bei fünfzehn Einrichtungsanträgen). Die Ausgleichsfinanzierung kann aus dem Haushaltsansatz für das Programm Sonderforschungsbereiche in 2020 getragen werden, der gleichzeitig und sogar stärker dadurch entlastet wird, dass eine entsprechende Anzahl von neuen Sonderforschungsbereichen zum 1. Juli 2020 nicht in die reguläre Förderung aufgenommen wird.

Förderbeginn für diese Ausgleichsfinanzierung wäre der 1. Juli 2020. Im Fall der späteren Einrichtung wird die Ausgleichsfinanzierung weder auf den Förderzeitraum noch auf die Fördersumme angerechnet.

c.) Fortsetzungsantrag: Auch die Begutachtung und Bewertung von SFB-Fortsetzungsanträgen fällt unter die o.g. Vorschriften der RahmenGO (Nr. 7 a.F. und Nr. 6 n.F.). Die GO II regelt unter B. 3.2.3.2.3 für das Programm Sonderforschungsbereiche: „Wenn eine Entscheidung über einen Fortsetzungsantrag aus Gründen, die die antragstellende/n Hochschule/n nicht zu vertreten hat/haben, nicht rechtzeitig vor Ende des laufenden Bewilligungszeitraums herbeigeführt werden kann, kann die Sprecherhochschule Mittel zur Überbrückungsfinanzierung für einen Förderungszeitraum von bis zu 6 Monaten erhalten. Schließt sich an eine Überbrückungsfinanzierung eine Bewilligung für eine neue Förderperiode an, so werden der Überbrückungszeitraum und die zur Überbrückung bewilligten Mittel auf die neue Bewilligung angerechnet.“

Für die Fortsetzungsanträge im Programm Sonderforschungsbereiche (Ende der Förderlaufzeit 30. Juni 2020) sollte dementsprechend verfahren werden, wenn die Begutachtungen/Bewertungen nicht wie geplant durchgeführt werden können und/oder der Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche im Mai nicht tagen kann; damit könnte der Status quo der laufenden Förderung zunächst aufrechterhalten werden. Im Fall der Ablehnung eines Fortsetzungsantrags nach erfolgter Überbrückung erhält der betroffene SFB grundsätzlich eine einjährige Abschlussförderung, wenn die Ablehnung entgegen einer positiven Förderempfehlung der Begutachtungsgruppe erfolgte, oder von sechs Monaten, wenn bereits die Begutachtungsgruppe keine weitere Förderung empfohlen hatte.

II. Graduiertenkollegs (GRKs)

a.) Skizze: GRK-Skizzen, die nach der GO II (B. 4.1.2) in Fachkollegien beraten werden, können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Es reicht die schriftliche Einschätzung von mindestens einem Mitglied des Fachkollegiums auf Basis von zwei schriftlichen Voten aus, das den anderen Mitgliedern mit Verschweigefrist zugeleitet wird. Geht ein Einspruch ein, so findet möglichst eine Video-/Telefonkonferenz statt.

b.) Einrichtungsantrag: Auch die Begutachtung und Bewertung von GRK-Einrichtungsanträgen fällt unter die o.g. Vorschriften der RahmenGO (Nr. 7 a.F. und Nr. 6 n.F.). Ausweislich der GO II (B. 4.2.2) erfolgt die Begutachtung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen i.d.R. am Ort (einer) der antragstellenden Hochschule/n durch eine Begutachtungsgruppe aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im jeweiligen Fachgebiet ausgewiesen sind.

Da der Aufbau der Promovierendenkohorten erst mit regulärer Bewilligung erfolgen kann, bietet sich eine Ausgleichsfinanzierung analog dem Vorschlag für das Programm Sonderforschungsbereiche nicht an. Für die Mai-Sitzung 2020 des Senats- und Bewilligungsausschusses für die Graduiertenkollegs wurden zudem alle Einrichtungs- wie Fortsetzungsbegutachtungen bereits durchgeführt. Falls die Entscheidungssitzungen im Mai nicht wie geplant stattfinden können, müssen die Förderentscheidungen auf eine spätere Sitzung vertagt oder – sollte der Zeitraum zu lang sein – im schriftlichen Verfahren getroffen werden (EV 1 [B. 4.2.3.3], fachnahe Mitglieder könnten ausdrücklich zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen).

c.) Fortsetzungsantrag (fällt ebenfalls unter Nr. 7 RahmenGO a.F. und Nr. 6 RahmenGO n.F.): Für Graduiertenkollegs erfolgt – analog dem Vorschlag für die Fortsetzungsanträge im Programm Sonderforschungsbereiche – eine sechsmonatige Überbrückungsfinanzierung, die allerdings anders als dort auf eine mögliche Auslauffinanzierung angerechnet wird, da die reguläre Auslauffinanzierung 18 Monate beträgt.

III. Forschungsgruppen (FOR)

a.) Skizze: Für die Begutachtung der Skizze werden laut GO II mindestens zwei schriftliche Voten eingeholt (B. 2.1.2) und in den disziplinar zuständigem/n Fachkollegium/en in Sitzungen mündlich bewertet (B. 2.1.3).

Abweichend davon kann vorübergehend folgendermaßen vorgegangen werden:

Bewertung und Empfehlung können auf Basis mindestens zweier schriftlicher Gutachten durch mindestens ein Mitglied eines oder mehrerer Fachkollegien im schriftlichen Umlauf erfolgen. Die schriftliche Bewertung wird mit einem Entscheidungsvorschlag den anderen Mitgliedern des Fachkollegiums mit Verschweigefrist zugeleitet. Geht ein Einspruch ein, so findet möglichst eine Video-/Telefonkonferenz mit Mitgliedern des Fachkollegiums statt.

b.) Einrichtungsantrag (fällt ebenfalls unter Nr. 7 RahmenGO a.F. und Nr. 6 RahmenGO n.F.): Forschungsgruppen sollen in einer Sitzung vor Ort durch eine Begutachtungsgruppe unter Beteiligung mindestens eines/r Fachkollegiaten/in begutachtet werden. Zur fachfernen Berichterstattung nimmt ein Mitglied des Senates an der Begutachtung teil, mit dem das Protokoll der Sitzung abgestimmt wird, so GO II (B. 2.2.2).

Abweichend können Forschungsgruppen durch schriftliche Voten der angefragten Gutachtenden (i.d.R. zwei Personen je Teilprojekt und alle Gutachtenden zum Rahmenantrag) begutachtet werden. Die

Bewertung des schriftlichen Begutachtungsergebnisses und die daraus folgende Empfehlung muss durch die Abstimmung der – in der Entscheidungsvorlage durch die DFG-Geschäftsstelle zusammengefassten – Voten mit einem Fachkollegiaten/in geschehen. Dies wäre eine Ausnahme zu dem in Nr. 6 RahmenGO n.F. geregelten Grundsatz, dass Begutachtungen und Bewertungen in den koordinierten Verfahren grundsätzlich in Begutachtungsgruppen stattfinden.

Alternativ ist auch eine Video-/Telefonkonferenz mit den Mitgliedern der avisierten Begutachtungsgruppe (inkl. eines Mitglieds des Fachkollegiums) möglich.

Eine weitere Teilnahme/Beteiligung eines fachfernen Mitglieds des Senates zwecks dortiger Berichterstattung, wie für reguläre Sitzungen vorgesehen, ist nicht notwendig.

Die Entscheidungsvorschläge werden dem Senat und dem Hauptausschuss ggf. im schriftlichen Verfahren vorgelegt. Es wird mindestens ein fachnahes Mitglied des Hauptausschusses gebeten, ausdrücklich zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen (EV 1 mit Aktenversand).

c.) Fortsetzungsantrag (fällt ebenfalls unter Nr. 7 RahmenGO a.F. und Nr. 6 RahmenGO n.F.): Entsprechend der Einrichtungsbegutachtung werden Fortsetzungen von FOR in einer Sitzung vor Ort durch eine Begutachtungsgruppe unter Beteiligung mindestens eines/r Fachkollegiaten/in begutachtet. Die ggf. erfolgende Berichterstattung im Senat übernimmt bei Fortsetzungsbegutachtungen ein fachnahes Mitglied des Senates (GO II B. 2.2.2).

Abweichend davon kann die Fortsetzungsbegutachtung der Forschungsgruppe entweder – wie unter III. b.) beschrieben – schriftlich begutachtet werden oder um sechs Monate (analog dem Vorgehen in den Programmen Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereiche) verschoben und der Zeitraum finanziell überbrückt werden; im Fall der späteren Bewilligung erfolgt eine Anrechnung der Überbrückungsfinanzierung.

IV. Schwerpunktprogramme (SPP)

a.) Einrichtungsphase: Die Rahmenanträge zur Einrichtung von neuen SPP sind bereits begutachtet. Es werden 21 SPP zur Einrichtung vorgeschlagen. Allerdings können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Finanzansatzes nur 14 gefördert werden. Über sie wird der Senat nach jetzigem Planungsstand am 26.03.2020 entscheiden. Falls die Sitzung nicht wie geplant stattfinden kann, muss die Entscheidung über die Einrichtung von neuen SPP auf die nächste reguläre Sitzung verschoben werden. Denn im Auswahlprozess werden nicht nur die Protokolle mit dem Begutachtungsergebnis ausgelegt und diskutiert, eine wichtige Rolle spielen überdies die Voten der Berichterstattenden. Der Senat kann das erforderliche Ranking bzw. die Festlegung einer *cut-off*-Linie nur im Rahmen einer Sitzung vornehmen.

b.) Förderung von Einzelanträgen im Rahmen eines SPP (fallen ebenfalls unter Nr. 7 RahmenGO a.F. und Nr. 6 RahmenGO n.F.)

aa.) 1. Förderperiode: In diesem Jahr sollen 14 SPP erstmals gefördert werden, von denen aber zumindest drei bereits begutachtet wurden. Entsprechende Ausschreibungen sind bereits erfolgt bzw. vorbereitet. Die Termine für die Sitzungen der Begutachtungsgruppen sind weitestgehend festgelegt. In der Sitzung der Begutachtungsgruppe werden von Expertinnen und Experten sowie einem Mitglied eines Fachkollegiums die einzelnen Anträge unter dem Aspekt begutachtet, ob durch ihre Förderung die Programmziele erreicht werden können (GO II B. 1.2.2). Meistens werden alle Antragstellenden zur Präsentation ihrer Anträge eingeladen.

Abweichend davon können aus dem Kreis der Begutachtungsgruppe schriftliche Gutachten eingeholt werden. Die Bewertung eines schriftlichen Begutachtungsergebnisses der Einzelanträge und des SPP insgesamt muss auf der Basis der durch die DFG-Geschäftsstelle in der Entscheidungsvorlage zusammengefassten Gutachten durch ein Mitglied des Fachkollegiums vorgenommen werden. Dies wäre eine Ausnahme zu dem in Nr. 6 RahmenGO n.F. geregelten Grundsatz, dass Begutachtungen und Bewertungen in den koordinierten Verfahren grundsätzlich in Begutachtungsgruppen stattfinden.

Alternativ ist auch eine Video-/Telefonkonferenz der Mitglieder der Begutachtungsgruppe (inkl. eines Mitglieds des Fachkollegiums) möglich. Diese Variante wird bereits erprobt.

Die Entscheidungsvorschläge werden dem Hauptausschuss gemäß den geltenden Regeln im schriftlichen Verfahren (EV 1) vorgelegt. Abweichend vom jetzt praktizierten Verfahren können fachnahe Mitglieder des Hauptausschusses gebeten werden, ausdrücklich zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen (EV 1 mit Aktenversand).

bb.) 2. Förderperiode/Fortsetzungsanträge: Auch der zweiten Förderperiode geht eine Ausschreibung voraus. In vielen Fällen wird die Fortsetzung von bereits auf sechs Jahre angelegten Projekten beantragt; es werden aber auch neue Anträge gestellt. In diesem Jahr stehen 20 Fortsetzungsbegutachtungen an; zum derzeitigen Stand haben erst zwei stattgefunden.

Abweichend von der in der RahmenGO und in der GO II geregelten Vorgehensweise kann bei Fortsetzungsanträgen die Begutachtung entweder – wie unter IV. b.) aa.) beschrieben – schriftlich erfolgen oder um sechs Monate (analog dem Vorgehen in den Programmen Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche und optional bei dem Programm Forschungsgruppe) verschoben und der Zeitraum finanziell überbrückt werden; im Fall der späteren Bewilligung erfolgt eine Anrechnung der Überbrückungsfinanzierung.

V. Einzelverfahren: In dem Fall, dass eine Sitzung eines Fachkollegiums ausfällt, können die Anträge im schriftlichen Begutachtungs- und Bewertungsverfahren nach den Regeln der RahmenGO und dieser folgend der GO II behandelt werden.

Kann ein Kandidat/eine Kandidatin sich im Rahmen der Beantragung im Emmy Noether- oder Heisenberg-Programm wegen des Ausfalls einer Sitzung des Fachkollegiums nicht persönlich vorstellen, so kann alleine auf Basis der schriftlichen Begutachtung eine Bewertung durch das Fachkollegium erfolgen.

Der Hauptausschuss kann sich – sollte eine Sitzung nicht möglich sein – abweichend von den Regelungen der GO II, bei Anträgen, die sonst mündlich zu verhandeln wären, in einer Video-/Telefonkonferenz in kleinerem Kreis auf eine Entscheidungsempfehlung verständigen. An einer solchen Video-/Telefonkonferenz nehmen die jeweils Einspruch-erhebende Person bzw. das auf Basis des Aktenversandes für die Berichterstattung vorgesehene Mitglied des Hauptausschusses teil sowie weitere fachnahe Mitglieder. Über das Ergebnis bzw. über die Entscheidungsempfehlung wird wiederum durch alle Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist (EV 1) entschieden.

VI. Generalklausel: Die getroffenen Regelungen können von der Geschäftsstelle der DFG auf weitere Verfahren, die hier noch nicht erfasst sind, in analoger Fortentwicklung angewendet werden.

Diese Regelungen gelten aufgrund der Entscheidung der Präsidentin ab dem 11. März 2020.